

(d) Alle Unterstellungen unter irgendeine andere Flagge, anderen Dienst oder andere Kontrolle von <fen unter die Unterparagraphen (b) und (c) oben fallenden Schiffen, sind verboten, soweit sie nicht von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

24. Alle bestehenden Optionsrechte auf den Wiederkauf oder die Wiedererlangung, oder die erneute Kontrolle von seitens Deutschland während des Krieges verkauften oder anderweitig übertragenen oder geheuerten Schiffen, werden laut Anweisung der Alliierten Vertreter ausgeübt. Solche Schiffe müssen den Alliierten Vertretern zum Gebrauch in der gleichen Weise wie die, unter die Unterparagraphen 23 (b) und (c) oben fallenden Schiffe, zur Verfügung gestellt werden.

25. (a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder alter Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Alliierten Vertreter bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

(b) Mit Ladungen an Bord irgendwelcher solcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Alliierten Vertreter an die deutschen Behörden verfahren werden.

26. (a) Handelsschiffe, einschließlich Fischerei- und andere Schiffe der Vereinten Nationen (oder irgendeines anderen Landes, das die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hat), die sich in deutschen Händen befinden, wo immer sie auch sein mögen, müssen den Alliierten Vertretern ausgehändigt werden, gleichgültig ob das Eigentumsrecht von einem Prisengericht oder anderweitig übertragen worden ist. Alle solche Schiffe müssen den Alliierten Vertretern zwecks der von ihnen angeordneten Weiterverfügung, in gutem und seefestem Zustande, in von ihnen zu bestimmenden Häfen und zu festgesetzten Zeitpunkte[^] ausgeliefert werden.

(b) Die deutschen Behörden haben alle von den Alliierten Vertretern angeordneten Schritte zu unternehmen, um die Übertragung des Eigentumsrechtes in bezug auf solche Schiffe zu bewirken oder zur Vollendung zu bringen, gleichgültig ob das Eigentumsrecht infolge eines Prisengerichtsverfahrens oder anderweitig übertragen worden ist. Sie haben die Aufhebung jeder Beschlagnahme und die Einstellung jedes Verfahrens gegen solche Schiffe in neutralen Häfen zu veranlassen.

27. Die deutschen Behörden haben allen Anordnungen der Alliierten Vertreter zwecks Vernichtung, Abbau, Bergung, Flottmachung oder Hebung von Wracks, gestrandeten, verlassenem oder gesunkenen Schiffen, Folge zu leisten, wo immer sich dieselben auch befinden mögen. Mit solchen geborgenen, flottgemachten oder gehobenen Schiffen muß laut Anweisungen der Alliierten Vertreter verfahren werden.